

Vollmacht zur Abholung des Personalausweises / der eID-Karte

Erklärung zur Ausgabe

Hiermit erteile ich:

Name / Vorname:

Straße / Hausnummer :

PLZ und Wohnort :

Vollmacht, meinen beantragten Personalausweis / meine beantragte eID-Karte durch:

Daten des Bevollmächtigten – bitte ausfüllen :

Name / Vorname :

Straße / Hausnummer :

PLZ / Wohnort :

Geburtstag / -ort :

bei der Ausweisbehörde :

Stadt Rosenheim, Bürgeramt
Königstr. 15, 83022 Rosenheim

abholen zu lassen.

Hinweis: Bei Abholung durch Vollmacht ist ein Ausweisdokument des Bevollmächtigten vorzulegen!

Weitere Erklärungen zur Abholung des Personalausweises/der eID-Karte

(Bitte unbedingt ausfüllen, da sonst eine Aushändigung des Personalausweises/der eID-Karte nicht möglich ist)

1. Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes

Mir wurde der PIN-Brief zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei in Berlin) zugesandt.

JA

NEIN – Bitte unbedingt beachten:

Liegt **kein** PIN-Brief vor, so ist eine Aushändigung des Personalausweises/ der eID-Karte an Dritte mit Vollmacht **nicht** möglich. **Das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der Personalausweisbehörde ist somit zwingend erforderlich.**

Wird der PIN-Brief auf Antrag der Personalausweisbehörde zugesandt, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der Ausweisbehörde erforderlich. Eine Aushändigung des Personalausweises / der eID-Karte an Dritte mit Vollmacht ist ebenfalls nicht möglich.

2. Erklärung über den Verbleib des bisherigen Personalausweises (Eine alte eID-Karte ist bei Aushändigung einer neuen eID-Karte immer abzugeben)

Den bisherigen Personalausweis möchte ich

abgeben und vernichten lassen **oder** entwerten lassen und zurückerhalten

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)



Hinweise und Erläuterungen zur Vollmacht zur Abholung eines Personalausweises / einer eID-Karte

Haben Sie eine(n) neue(n) Personalausweis oder e-ID Karte beantragt und können Sie diese(n) nicht persönlich abholen, so können Sie eine dritte Person mit der Abholung beauftragen. Diese Person benötigt eine von Ihnen persönlich unterschriebene Vollmacht.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss somit bei der Abholung Ihres neuen Personalausweises / Ihrer neuen eID-Karte die **Vollmachterklärung** sowie **Ihre(n) alten Personalausweis / alte eID-Karte mitbringen**, da sonst keine Aushändigung des neuen Dokumentes erfolgen kann.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.

Bitte unbedingt beachten:

Vergessen Sie bitte nicht, bei der Vollmachtserteilung für einen Personalausweis / für eine eID-Karte unbedingt zu erklären und zu unterschreiben, ob Sie den Brief mit der Geheimnummer, Entsperrnummer PUK) und Sperrkennwort (**PIN-Brief**) erhalten haben.

Sollten Sie den PIN-Brief nicht erhalten haben, so ist die Abholung durch einen Bevollmächtigten nicht möglich. Andere Vollmachten können nicht anerkannt werden.

Erziehungsberechtigte benötigen zur Abholung des Ausweises / der eID-Karte eines **über 16-jährigen** Kindes ebenso diese Abholvollmacht.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person ist bei der Abholung Ihres Personalausweises / Ihrer eID-Karte **nicht** berechtigt, die endgültige persönliche PIN für Sie in Ihrem Auftrag zu setzen. Aus Sicherheitsgründen ist die erstmalige Einrichtung Ihrer persönlichen sechsstelligen PIN nicht übertragbar und damit von der Aushändigungsvollmacht ausgeschlossen.

Für evtl. weitere Fragen zur Abholvollmacht stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stadt Rosenheim

Bürgeramt

Sachgebiet: Pass,-und Meldewesen

Königstr. 15

83022 Rosenheim

Tel. (08031) 365-1361